

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

**► B DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER KOMMISSION**  
vom 22. Oktober 2019

über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Abl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/625 der Kommission vom 6. Mai 2020	L 144	13	7.5.2020
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1540 der Kommission vom 22. Oktober 2020	L 353	4	23.10.2020
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/608 der Kommission vom 14. April 2021	L 129	119	15.4.2021
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1900 der Kommission vom 27. Oktober 2021	L 387	78	3.11.2021
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2246 der Kommission vom 15. Dezember 2021	L 453	5	17.12.2021
► <u>M6</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 der Kommission vom 30. Mai 2022	L 158	1	13.6.2022
► <u>M7</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 der Kommission vom 26. Januar 2023	L 25	36	27.1.2023

Berichtigt durch:

- C1 Berichtigung, Abl. L 11 vom 15.1.2020, S. 3 (2019/1793)
- C2 Berichtigung, Abl. L 188 vom 15.7.2022, S. 152 (2022/913)
- C3 Berichtigung, Abl. L 30 vom 2.2.2023, S. 33 (2023/174)

**▼B****DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER KOMMISSION**

vom 22. Oktober 2019

über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

## ABSCHNITT 1

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
- a) gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 in Anhang I die Liste der aus bestimmten Drittländern kommenden Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, die bei ihrem Eingang in die Union vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen und unter die KN-Codes und TARIC-Einreihungen gemäß dem genannten Anhang fallen;
- b) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die durch das Risiko einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, Pestizidrückstände, Pentachlorphenol und Dioxine sowie einer mikrobiellen Kontamination bedingten besonderen Bedingungen für den Eingang folgender Kategorien von Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln in die Union:
- i) Sendungen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern von Lebens- und von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs, die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführt sind und unter die KN-Codes und TARIC-Einreihungen gemäß dem genannten Anhang fallen;

**▼M4**

- ii) Sendungen von aus zwei oder mehr Zutaten bestehenden Lebensmitteln, die eines der wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Lebensmittel in einer Menge von über 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder der Summe der aufgeführten Erzeugnisse enthalten und unter die KN-Codes gemäß Tabelle 2 des genannten Anhangs fallen;

**▼M1**

- ba) die Aussetzung des Eingangs der in Anhang IIa aufgeführten Lebens- und Futtermittel in die Union;

**▼B**

- c) Bestimmungen über die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in Bezug auf die unter den Buchstaben a und b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln;
- d) gemäß Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 Bestimmungen über die für die Probenahmen und

**▼B**

Laboranalysen zu verwendenden Methoden in Bezug auf die unter den Buchstaben a und b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln;

- e) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Bestimmungen über das Muster der amtlichen Bescheinigung, die die unter Buchstabe b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln zu begleiten hat, und die Anforderungen an eine solche amtliche Bescheinigung;
- f) gemäß Artikel 90 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 Bestimmungen über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen, die die unter Buchstabe b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln zu begleiten haben.

(2) Diese Verordnung gilt für Sendungen von in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Lebens- und Futtermitteln, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen.

**▼M6**

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Kategorien von Sendungen von Erzeugnissen, sofern ihr Nettogewicht nicht mehr als 5 kg (frische Erzeugnisse) oder 2 kg (sonstige Erzeugnisse) beträgt:

- a) Sendungen, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden;
- b) nicht kommerzielle Sendungen, die an natürliche Personen versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden.

Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Kategorien von Sendungen von Erzeugnissen, sofern ihr Nettogewicht nicht mehr als 50 kg (frische Erzeugnisse) oder 10 kg (sonstige Erzeugnisse) beträgt:

- a) Sendungen, die als Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
- b) Sendungen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für in Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Lebens- und Futtermittel, die sich an Bord von international eingesetzten Verkehrsmitteln befinden, nicht entladen werden und zum Verbrauch durch das Personal und die Fahrgäste bzw. Passagiere bestimmt sind.

(5) Bei Zweifeln bezüglich des Verwendungszwecks der in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Sendungen von Erzeugnissen liegt die Beweislast beim Eigentümer des persönlichen Gepäcks bzw. beim Empfänger der Sendung.

(6) Gemäß der vorliegenden Verordnung kann die zuständige Behörde Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs, die als Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke versandt werden, sowie Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, die die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Gewichtsgrenzen überschreiten und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden, von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich Probenahmen und Laboranalysen, ausnehmen, sofern

**▼ M6**

- a) ihnen eine von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorab erteilte Genehmigung für die Einfuhr in die Union beiliegt, die Folgendes enthält:
  - i) den Zweck der Verbringung in die Union;
  - ii) den Bestimmungsort;
  - iii) Garantien, dass die Sendungen nicht als Lebens- oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden;
- b) der Unternehmer die Gestellung der Sendungen an der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union vornimmt;
- c) die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats über das IMSOC über die Einfuhr der Sendungen unterrichtet.

**▼ B***Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
  - a) „Sendung“ eine Sendung gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2017/625;
  - b) „Inverkehrbringen“ das Inverkehrbringen gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

**▼ M4**

- c) „Ursprungsland“
  - i) das Land, aus dem die Waren ursprünglich stammen, in dem sie angebaut, geerntet oder hergestellt wurden, in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, die wegen eines möglichen Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, oder durch Pflanzentoxine oder wegen einer möglichen Überschreitung der zulässigen Höchstgehalte an Pestizidrückständen in den Anhängen aufgeführt sind;
  - ii) das Land, in dem die Waren erzeugt, hergestellt oder umhüllt wurden, in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, die wegen des Risikos des Vorhandenseins von Salmonellen oder wegen anderer als den unter Ziffer i genannten Gefahren in den Anhängen aufgeführt sind.

**▼ M6**

\_\_\_\_\_

**▼ B***Artikel 3***Probenahmen und Analysen**

Die Probenahmen und die Analysen, die von den zuständigen Behörden als Teil der Warenuntersuchungen in Bezug auf Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b an Grenzkontrollstellen oder an Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder — um die Analyseergebnisse zu erhalten, die die Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit der vorliegenden Verordnung begleiten müssen — in Drittländern durchzuführen sind, genügen folgenden Anforderungen:

**▼B**

- a) Bei Lebensmitteln, die wegen des möglichen Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen und Analysen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 401/2006;
- b) bei Futtermitteln, die wegen des möglichen Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen und Analysen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009;
- c) bei Lebens- und bei Futtermitteln, die wegen einer möglichen Überschreitung der zulässigen Höchstgehalte an Pestizidrückständen in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen im Einklang mit der Richtlinie 2002/63/EG;
- d) bei Guarkernmehl, das wegen einer möglichen Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II aufgeführt ist, erfolgen die Probenahmen zur Analyse auf Pentachlorphenol im Einklang mit der Richtlinie 2002/63/EG und erfolgen die Probenahmen und die Analysen für die Kontrolle auf Dioxine in Futtermitteln im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009;
- e) bei Lebensmitteln, die wegen des Risikos des Vorhandenseins von Salmonellen in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen und Analysen für die Kontrolle auf Salmonellen anhand der Probenahmeverfahren und der Referenzanalysemethoden in Anhang III;
- f) in Bezug auf andere als die unter den Buchstaben a, b, c, d und e genannten Gefahren gelten die in den Fußnoten zu den Anhängen I und II genannten Probenahmeverfahren und Analysemethoden.

*Artikel 4***Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**

Die Zollbehörden erlauben die Überlassung einer Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, zum zollrechtlich freien Verkehr nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments (GGED) gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625, in dem bestätigt wird, dass die Sendung den geltenden Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung genügt.

## ABSCHNITT 2

**VORÜBERGEHENDE VERSTÄRKUNG DER AMTLICHEN KONTROLLEN AN GRENZKONTROLLSTELLEN UND AN KONTROLLSTELLEN IN BEZUG AUF BESTIMMTE LEBENS- UND FUTTERMITTEL AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN**

*Artikel 5***Liste der Lebens- und der Futtermittel nicht tierischen Ursprungs**

- (1) Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang I aufgeführt sind, werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterzogen.
- (2) Die Identifizierung der Lebens- und der Futtermittel gemäß Absatz 1 für die amtlichen Kontrollen erfolgt auf der Grundlage der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen, die in Anhang I angegeben sind.

**▼B***Artikel 6***Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen**

- (1) Die zuständigen Behörden an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 führen in Bezug auf die Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang I aufgeführt sind, mit der im genannten Anhang vorgesehenen Häufigkeit Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durch, die auch Probenahmen und Laboranalysen umfassen.
- (2) Die in Anhang I in einem Eintrag angegebene Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und der Warenuntersuchungen ist die Gesamthäufigkeit für alle unter diesen Eintrag fallenden Erzeugnisse.

## ABSCHNITT 3

**▼M1****BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- UND FUTTERMITTEL AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN IN DIE UNION SOWIE AUSSETZUNG DES EINGANGS DIESER WAREN IN DIE UNION****▼B***Artikel 7***Eingang in die Union**

- (1) Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, dürfen nur unter den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen in die Union verbracht werden.
- (2) Die Identifizierung der Lebens- und der Futtermittel gemäß Absatz 1 für die amtlichen Kontrollen erfolgt auf der Grundlage der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen, die in Anhang II angegeben sind.
- (3) Sendungen gemäß Absatz 1 werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen amtlichen Kontrollen unterzogen.

*Artikel 8***Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen**

- (1) Die zuständigen Behörden an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 führen in Bezug auf die Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, mit der im genannten Anhang vorgesehenen Häufigkeit Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durch, die auch Probenahmen und Laboranalysen umfassen.
- (2) Die in Anhang II in einem Eintrag angegebene Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und der Warenuntersuchungen ist die Gesamthäufigkeit für alle unter diesen Eintrag fallenden Erzeugnisse.

**▼M4**

- (3) Aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die in Anhang II Tabelle 2 aufgeführt sind und Erzeugnisse umfassen, welche nur unter einen Eintrag in Anhang II Tabelle 1 fallen, werden Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen mit der in Anhang II Tabelle 1 für diesen Eintrag angegebenen Gesamthäufigkeit unterzogen.

**▼ M4**

(4) Aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die in Anhang II Tabelle 2 aufgeführt sind und Erzeugnisse umfassen, welche wegen der gleichen Gefahr unter mehrere Einträge in Anhang II Tabelle 1 fallen, werden Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen mit der höchsten in Anhang II Tabelle 1 für diese Einträge angegebenen Gesamthäufigkeit unterzogen.

**▼ B***Artikel 9***Identifikationscode**

- (1) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, wird mit einem Identifikationscode versehen.
- (2) Jeder einzelne Sack oder jede einzelne Verpackungseinheit der Sendung wird mit diesem Identifikationscode versehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 braucht der Identifikationscode der Sendung bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II aufgeführt sind und bei denen die Verpackung mehrere kleine Packstücke umfasst, nicht auf allen einzelnen kleinen Packstücken angegeben zu werden, solange er zumindest auf der diese kleinen Packstücke umfassenden Verpackung angegeben wird.

*Artikel 10***Ergebnisse der Probenahmen und der Analysen, die die zuständigen Behörden des Drittlandes durchführen**

- (1) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, wird von den Ergebnissen der Probenahmen und der Analysen begleitet, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder des Landes, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist, in Bezug auf diese Sendung durchgeführt wurden.
- (2) Auf der Grundlage der Ergebnisse gemäß Absatz 1 überprüfen die zuständigen Behörden Folgendes:
- a) bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II aufgeführt sind: Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 und der Richtlinie 2002/32/EG über die Höchstgehalte der betreffenden Mykotoxine;
  - b) bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände in Anhang II aufgeführt sind: Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen;
  - c) bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol (PCP) und Dioxine in Anhang II aufgeführt sind: dass das Erzeugnis nicht mehr als 0,01 mg/kg PCP enthält;
  - d) bei Sendungen von Lebensmitteln, die wegen des Risikos einer mikrobiellen Kontamination in Anhang II aufgeführt sind: das Nichtvorhandensein von Salmonellen in 25 g.
- (3) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II aufgeführt sind, wird von einem Analysebericht begleitet, der den Anforderungen in Anhang II genügt.

Der Analysebericht enthält die Analyseergebnisse gemäß Absatz 1.

**▼B**

(4) Die Ergebnisse der Probenahmen und Analysen gemäß Absatz 1 sind mit dem Identifikationscode gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Sendung versehen, auf die sie sich beziehen.

(5) Die Analysen gemäß Absatz 1 werden von Laboratorien durchgeführt, die nach der Norm ISO/IEC 17025 — „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ — akkreditiert sind.

**▼M3***Artikel 11***Amtliche Bescheinigung**

(1) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, wird von einer amtlichen Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anhang IV („amtliche Bescheinigung“) begleitet.

(2) Die amtliche Bescheinigung genügt folgenden Anforderungen:

- a) Die amtliche Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaates oder des Drittlandes ausgestellt, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist;
- b) die amtliche Bescheinigung ist mit dem Identifikationscode gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Sendung versehen, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
- c) die amtliche Bescheinigung trägt die Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten und den amtlichen Stempel;
- d) enthält die amtliche Bescheinigung mehrere oder alternative Angaben, werden die nicht zutreffenden Passagen von dem/der Bescheinigungsbefugten durchgestrichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel versehen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt;
- e) die amtliche Bescheinigung besteht aus einem der folgenden Elemente:
  - i) einem einzigen Blatt Papier,
  - ii) mehreren fest miteinander verbundenen Blättern Papier, die eine Einheit bilden,
  - iii) mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, deren Nummerierung kenntlich macht, dass es sich jeweils um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt;
- f) besteht die amtliche Bescheinigung gemäß Buchstabe e Ziffer iii aus mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, wird jede Seite mit dem einmaligen Code gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 sowie mit der Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten und dem amtlichen Stempel versehen;
- g) die amtliche Bescheinigung wird der zuständigen Behörde der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union, an der die Sendung amtlichen Kontrollen unterzogen wird, vorgelegt;
- h) die amtliche Bescheinigung wird ausgestellt, bevor die Sendung, auf die sie sich bezieht, die Kontrolle der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Drittlandsbehörde verlässt;
- i) die amtliche Bescheinigung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union befindet, abgefasst;
- j) die amtliche Bescheinigung ist ab dem Datum der Ausstellung höchstens vier Monate gültig, in jedem Fall aber höchstens sechs Monate ab dem Datum der Ergebnisse der Laboranalysen gemäß Artikel 10 Absatz 1.

**▼ M3**

- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe i kann ein Mitgliedstaat einwilligen, dass amtliche Bescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Union abgefasst und erforderlichenfalls von einer beglaubigten Übersetzung begleitet werden.
- (4) Die Unterschrift und der Dienststempel (ausgenommen Prägestempel oder Wasserzeichen), die in Absatz 2 Buchstabe c genannt werden, heben sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung ab.
- (5) Absatz 2 Buchstaben c bis g und Absatz 4 gelten nicht für elektronische amtliche Bescheinigungen, die gemäß den Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission <sup>(1)</sup> ausgestellt werden.
- (6) Absatz 2 Buchstaben d, e und f gilt nicht für amtliche Bescheinigungen, die in Papierform ausgestellt und in TRACES eingegeben bzw. ausgedruckt werden.
- (7) Die zuständigen Behörden dürfen eine Ersatzbescheinigung für eine amtliche Bescheinigung nur im Einklang mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission <sup>(2)</sup> ausstellen.
- (8) Die amtliche Bescheinigung wird auf der Grundlage der Erläuterungen in Anhang IV ausgefüllt.

**▼ M1***Artikel 11a***Aussetzung des Eingangs in die Union**

- (1) Die Mitgliedstaaten untersagen den Eingang der in Anhang IIa aufgeführten Lebens- und Futtermittel in die Union.
- (2) Absatz 1 gilt für Lebens- und Futtermittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, sowie für Lebens- und Futtermittel zur privaten Verwendung oder zum privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union.

**▼ B**

## ABSCHNITT 4

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****▼ M4***Artikel 12***Aktualisierungen der Anhänge**

Die Kommission überprüft die Listen in den Anhängen I, II und IIa regelmäßig mindestens alle sechs Monate, um aktuelle Informationen über Risiken und Verstöße zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

**▼B***Artikel 13***Aufhebung**

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

(3) Bezugnahmen auf den „benannten Eingangsort im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission“ oder den „benannten Eingangsort“ in anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsakten gelten als Bezugnahmen auf eine „Grenzkontrollstelle“ im Sinne des Artikels 3 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2017/625.

(4) Bezugnahmen auf das „gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE) gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 669/2009“, das „gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE) gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009“ oder das „gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE)“ in anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsakten gelten als Bezugnahmen auf das „Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED)“ gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625.

(5) Bezugnahmen auf die Definition in Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 in anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsakten gelten als Bezugnahmen auf die Definition von „Sendung“ in Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) 2017/625.

**▼M7**  
**▼C3***Artikel 14***Übergangszeitraum**

Sendungen mit Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Bolivien, Curryblättern (*Bergera/Murraya koenigii*) aus Indien, Speiserüben (*Brassica rapa* ssp. *rapa*) aus dem Libanon, Sesamsamen aus Nigeria, Vanilleextrakt aus den Vereinigten Staaten und Okra aus Vietnam, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 der Kommission<sup>(1)</sup> aus dem Ursprungsland oder einem anderen Drittland, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist, versandt wurden, dürfen bis zum 16. April 2023 in die Union verbracht werden, ohne dass ihnen die Ergebnisse der Probenahmen und der Analysen gemäß Artikel 10 sowie die amtliche Bescheinigung gemäß Artikel 11 beiliegen müssen.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/174 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 25 vom 27.1.2023, S. 36).

**▼B**

*Artikel 15*

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M7

## ANHANG I

**Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern, die an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen**

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)		
1	<b>Aserbaidschan (AZ)</b>	— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), in der Schale	0802 21 00			Aflatoxine	20	
		— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), geschält	0802 22 00					
		— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend	ex 0813 50 39;	<b>70</b>				
			ex 0813 50 91;	<b>70</b>				
			ex 0813 50 99	<b>70</b>				
		— Haselnusspaste	ex 2007 10 10;	<b>70</b>				
			ex 2007 10 99;	<b>40</b>				
			ex 2007 99 39;	<b>05; 06</b>				
			ex 2007 99 50;	<b>33</b>				
			ex 2007 99 97	<b>23</b>				
		— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	ex 2008 19 12;	<b>30</b>				
			ex 2008 19 19;	<b>30</b>				
			ex 2008 19 92;	<b>30</b>				
			ex 2008 19 95;	<b>20</b>				
			ex 2008 19 99;	<b>30</b>				
			ex 2008 97 12;	<b>15</b>				
			ex 2008 97 14;	<b>15</b>				
			ex 2008 97 16;	<b>15</b>				
			ex 2008 97 18;	<b>15</b>				
			ex 2008 97 32;	<b>15</b>				
			ex 2008 97 34;	<b>15</b>				
			ex 2008 97 36;	<b>15</b>				
ex 2008 97 38;	<b>15</b>							
ex 2008 97 51;	<b>15</b>							
ex 2008 97 59;	<b>15</b>							
ex 2008 97 72;	<b>15</b>							
ex 2008 97 74;	<b>15</b>							
ex 2008 97 76;	<b>15</b>							

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
			ex 2008 97 78;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 92;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 93;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 94;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 96;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 97;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 98;	<b>15</b>		
		— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	ex 1106 30 90	<b>40</b>		
		— Haselnussöl	ex 1515 90 99	<b>20</b>		
		<b>(Lebensmittel)</b>				
		— Paranüsse in der Schale	0801 21 00;			
		— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Paranüsse in der Schale enthaltend	ex 0813 50 31;	<b>20</b>	Aflatoxine	50
			ex 0813 50 39;	<b>20</b>		
			ex 0813 50 91;	<b>20</b>		
		<b>(Lebensmittel)</b>	ex 0813 50 99	<b>20</b>		
2	<b>Brasilien (BR)</b>	— Erdnüsse, in der Schale	1202 41 00			
		— Erdnüsse, geschält	1202 42 00			
		— Erdnussbutter	2008 11 10			
		— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	2008 11 91;			
			2008 11 96;			
			2008 11 98			
		— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00		Pestizidrückstände (3)	30
		— Mehl und Grieß von Erdnüssen	ex 1208 90 00	<b>20</b>		
		— Erdnusspaste	ex 2007 10 10	<b>80</b>		
		<b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	ex 2007 10 99	<b>50</b>		
			ex 2007 99 39	<b>07; 08</b>		

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
3	Côte d'Ivoire (CI)	Palmöl <i>(Lebensmittel)</i>	1511 10 90 1511 90 11 ex 1511 90 19 1511 90 99	<b>90</b>	Sudan-farbstoffe (16)	20
4	China (CN)	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen — Erdnusspaste (Lebensmittel und Futtermittel)	1202 41 00 1202 42 00 2008 11 10 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 2305 00 00 ex 1208 90 00 ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>20</b> <b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>	Aflatoxine	10
		Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) <i>(Lebensmittel — gemahlen oder sonst zerkleinert)</i>	ex 0904 22 00	<b>11</b>	Salmonellen (4)	10
		Tee, auch aromatisiert <i>(Lebensmittel)</i>	0902		Pestizidrückstände (3) (5)	20

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
5	<b>Kolumbien (CO)</b>	Granadillas und Passionsfrüchte ( <i>Passiflora ligularis</i> und <i>Passiflora edulis</i> ) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 0810 90 20	<b>30</b>	Pestizidrückstände (3)	10
6	<b>Ägypten (EG)</b>	— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )	0709 60 10 0710 80 51	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (3) (6)	20
		— Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99 ex 0710 80 59			
		Orangen <b>(Lebensmittel — frisch oder getrocknet)</b>	0805 10		Pestizidrückstände (3)	20
7	<b>Georgien (GE)</b>	— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), in der Schale	0802 21 00		Aflatoxine	30
		— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), geschält	0802 22 00			
		— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend	ex 0813 50 39;	<b>70</b>		
			ex 0813 50 91;	<b>70</b>		
			ex 0813 50 99	<b>70</b>		
		— Haselnusspaste	ex 2007 10 10;	<b>70</b>		
			ex 2007 10 99;	<b>40</b>		
			ex 2007 99 39;	<b>05; 06</b>		
			ex 2007 99 50;	<b>33</b>		
			ex 2007 99 97	<b>23</b>		
		— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	ex 2008 19 12;	<b>30</b>		
			ex 2008 19 19;	<b>30</b>		
ex 2008 19 92;	<b>30</b>					
ex 2008 19 95;	<b>20</b>					
ex 2008 19 99;	<b>30</b>					
ex 2008 97 12;	<b>15</b>					
ex 2008 97 14;	<b>15</b>					
ex 2008 97 16;	<b>15</b>					

▼ **M7**

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
			ex 2008 97 18;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 32;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 34;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 36;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 38;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 51;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 59;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 72;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 74;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 76;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 78;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 92;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 93;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 94;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 96;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 97;	<b>15</b>		
			ex 2008 97 98;	<b>15</b>		
		— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	ex 1106 30 90	<b>40</b>		
		— Haselnussöl	ex 1515 90 99	<b>20</b>		
		<b>(Lebensmittel)</b>				
8	Israel (IL) <sup>(18)</sup>	Basilikum ( <i>Ocimum basilicum</i> ) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 12 11 90 86	<b>20</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	10
		Minze ( <i>Mentha</i> ) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 12 11 90 86	<b>30</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	10
9	Indien (IN)	Betelblätter ( <i>Piper betle</i> L.) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1404 90 00 <sup>(10)</sup>	<b>10</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	30
		Okra <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	<b>20</b> <b>30</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(7)</sup> <sup>(15)</sup>	20
		Schoten des Meerrettichbaums ( <i>Moringa oleifera</i> ) („Drumsticks“) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 99 90 ex 0710 80 95	<b>10</b> <b>75</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	10

▼ **M7**

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)	
		Reis <i>(Lebensmittel)</i>	1006		Aflatoxine und Ochratoxin A	5	
					Pestizidrückstände (3)	5	
		Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i> , <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>unguiculata</i> ) <i>(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)</i>	ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	<b>10</b> <b>10</b>		Pestizidrückstände (3)	20
		Guaven ( <i>Psidium guajava</i> ) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 0804 50 00	<b>30</b>		Pestizidrückstände (3)	20
		Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0908 11 00; 0908 12 00			Aflatoxine	30
10	Kenia (KE)	Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.) <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	0708 20		Pestizidrückstände (3)	10	
		Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>		Pestizidrückstände (3)	20
11	Südkorea (KR)	Nahrungsergänzungsmittel, die pflanzliche Stoffe enthalten (17) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1302 ex 2106		Pestizidrückstände (15)	30	
12	Sri Lanka (LK)	Gotu Kola ( <i>Centella asiatica</i> ) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1211 90 86	<b>60</b>		Pestizidrückstände (3)	30
		Mukunu-Wenna ( <i>Alternanthera sessilis</i> ) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 0709 99 90	<b>35</b>		Pestizidrückstände (3)	30
13	Madagaskar (MG)	Schwarzaugenbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ) <i>(Lebensmittel)</i>	0713 35 00		Pestizidrückstände (3)	10	

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
14	Malaysia (MY)	Jackfrüchte ( <i>Artocarpus heterophyllus</i> ) <i>(Lebensmittel — frisch)</i>	ex 0810 90 20	<b>20</b>	Pestizidrückstände (3)	50
		— Johannisbrot (Carob)	1212 92 00		Pestizidrückstände (15)	30
		— Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	1212 99 41			
		— Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	1302 32 10			
15	Nigeria (NG)	Wassermelonenkerne ( <i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	<b>10</b> <b>10</b> <b>50</b>	Aflatoxine	30
16	Pakistan (PK)	Gewürzmischungen <i>(Lebensmittel)</i>	0910 91 10; 0910 91 90		Aflatoxine	50
		Reis <i>(Lebensmittel)</i>	1006		Aflatoxine und Ochratoxin A	10
					Pestizidrückstände (3)	5
17	Ruanda (RW)	Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (3)	20

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
18	Senegal (SN)	— Erdnüsse, in der Schale	1202 41 00		Aflatoxine	50
		— Erdnüsse, geschält	1202 42 00			
		— Erdnussbutter	2008 11 10			
		— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98			
		— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00			
		— Mehl und Grieß von Erdnüssen	ex 1208 90 00	<b>20</b>		
		— Erdnusspaste (Lebensmittel und Futtermittel)	ex 2007 10 10 ex 2007 10 99	<b>80</b> <b>50</b>		
		ex 2007 99 39	<b>07; 08</b>			
19	Thailand (TH)	Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (3) (8)	30
20	Türkei (TR)	Zitronen ( <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt oder getrocknet)	0805 50 10		Pestizidrückstände (3)	30
		Grapefruits <i>(Lebensmittel)</i>	0805 40 00		Pestizidrückstände (3)	30
		Granatäpfel <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	ex 0810 90 75	<b>30</b>	Pestizidrückstände (3) (9)	20
		— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) — Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	0709 60 10 0710 80 51 ex 0709 60 99 ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (3) (10)	20

## ▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden sollen (11) (12) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1212 99 95	<b>20</b>	Cyanid	50
		— Kreuzkümmelfrüchte	0909 31 00		Pyrrolizidinalkaloide	20
		— Kreuzkümmelfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert <b>(Lebensmittel)</b>	0909 32 00			
		Oregano, getrocknet <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1211 90 86	<b>40</b>	Pyrrolizidinalkaloide	20
		Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	1207 40 90 ex 2008 19 19 ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b> <b>40</b>	Salmonellen (2)	20
21	Uganda (UG)	Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (3)	50
					Pestizidrückstände (15)	10
22	Vereinigte Staaten (US)	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen — Erdnusspaste <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	1202 41 00 1202 42 00 2008 11 10 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 2305 00 00 ex 1208 90 00 ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>20</b> <b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>	Aflatoxine	20

## ▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
23	<b>Usbekistan (UZ)</b>	Aprikosen/Marillen, getrocknet Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <i>(Lebensmittel)</i>	0813 10 00 2008 50		Sulfite <sup>(13)</sup>	50
24	<b>Vietnam (VN)</b>	Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(14)</sup>	50

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a.

<sup>(3)</sup> Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) angenommenen Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).

<sup>(4)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b.

<sup>(5)</sup> Rückstände von Tolfenpyrad.

<sup>(6)</sup> Rückstände von Dicofol (Summe aus p-, p'- und o,p'-Isomeren), Dinotefuran, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Thiophanat-methyl und Triforin.

<sup>(7)</sup> Rückstände von Diafenthuron.

<sup>(8)</sup> Rückstände von Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)), Prothiofos und Triforin.

<sup>(9)</sup> Rückstände von Prochloraz.

<sup>(10)</sup> Rückstände von Diafenthuron, Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)) und Thiophanat-methyl.

<sup>(11)</sup> „Unverarbeitete Erzeugnisse“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(12)</sup> „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>(13)</sup> Referenzmethoden: EN 1988-1:1998, EN 1988-2:1998 oder ISO 5522:1981.

<sup>(14)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.

<sup>(15)</sup> Rückstände von Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid). Bei Lebensmittelzusatzstoffen beträgt die geltende Rückstandshöchstmenge 0,1 mg/kg (Bestimmungsgrenze). Verbot der Verwendung von Ethylenoxid gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).

<sup>(16)</sup> Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Sudanfarbstoffe“ folgende chemische Stoffe: i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9), iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6). Die Rückstandsmenge von Sudanfarbstoffen muss bei Verwendung einer Analyseverfahren mit einer Bestimmungsgrenze unter 0,5 mg/kg liegen.

<sup>(17)</sup> Sowohl fertige Erzeugnisse als auch Rohstoffe, die pflanzliche Stoffe enthalten und für die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln vorgesehen sind, die unter den in der Spalte „KN-Code“ angegebenen KN-Codes angemeldet werden.

<sup>(18)</sup> Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit dem 5. Juni 1967 unter Verwaltung des Staates Israel stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

▼ M7

## ANHANG II

**Lebensmittel und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, deren Eingang in die Union wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine (einschließlich Aflatoxinen), Pestizidrückstände, Pentachlorphenol, Dioxine, Sudanfarbstoffe und Rhodamin B sowie einer mikrobiellen Kontamination besonderen Bedingungen unterliegt**

**1. Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i**

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
1	<b>Bangladesch (BD)</b>	Lebensmittel, die Betelblätter ( <i>Piper betle</i> ) enthalten oder aus ihnen bestehen <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1404 90 00 (9)	<b>10</b>	<i>Salmonellen</i> (6)	50
2	<b>Bolivien (BO)</b>	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen — Erdnusspaste (Lebensmittel und Futtermittel)	1202 41 00 1202 42 00 2008 11 10 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 2305 00 00 ex 1208 90 00 ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>20</b> <b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>	Aflatoxine	50
3	<b>Brasilien (BR)</b>	Schwarzer Pfeffer ( <i>Piper nigrum</i> ) <i>(Lebensmittel — weder gemahlen noch sonst zerkleinert)</i>	ex 0904 11 00	<b>10</b>	<i>Salmonellen</i> (2)	50
4	<b>China (CN)</b>	Xanthan <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	ex 3913 90 00	<b>40</b>	Pestizidrückstände (10)	20

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
5	Dominikanische Republik (DO)	Auberginen ( <i>Solanum melongena</i> )  <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	0709 30 00		Pestizidrückstände (4)	50
		— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )  — Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	0709 60 10 0710 80 51 ex 0709 60 99 ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (4) (13)	50
		Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i> , <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>unguiculata</i> ) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0708 20 00 ex 0710 22 00	<b>10</b> <b>10</b>	Pestizidrückstände (4) (12)	30
6	Ägypten (EG)	— Erdnüsse, in der Schale	1202 41 00		Aflatoxine	20
		— Erdnüsse, geschält	1202 42 00			
		— Erdnussbutter	2008 11 10			
		— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98; ex 2008 19 12;  ex 2008 19 19;  ex 2008 19 92;  ex 2008 19 95;  ex 2008 19 99	<b>40</b>   <b>50</b>  <b>40</b>  <b>40</b>  <b>50</b>		
		— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00			

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mehl und Grieß von Erdnüssen</li> <li>— Erdnusspaste</li> </ul> (Lebensmittel und Futtermittel)	ex 1208 90 00 ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>20</b> <b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>		
7	Äthiopien (ET)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Pfeffer der Gattung <i>Piper</i>; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert</li> <li>— Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze</li> </ul> (Lebensmittel — getrocknete Gewürze)	0904 0910		Aflatoxine	50
		Sesamsamen (Lebensmittel)	1207 40 90 ex 2008 19 19 ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b>	Salmonellen (6)	50
8	Ghana (GH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdnüsse, in der Schale</li> <li>— Erdnüsse, geschält</li> <li>— Erdnussbutter</li> <li>— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen</li> <li>— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</li> </ul>	1202 41 00 1202 42 00 2008 11 10 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98; ex 2008 19 12; ex 2008 19 19; ex 2008 19 92; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99 2305 00 00	<b>40</b> <b>50</b> <b>40</b> <b>40</b> <b>50</b>	Aflatoxine	50

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		— Mehl und Grieß von Erdnüssen	ex 1208 90 00	<b>20</b>		
		— Erdnusspaste (Lebensmittel und Futtermittel)	ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>		
		Palmöl <i>(Lebensmittel)</i>	1511 10 90 1511 90 11 ex 1511 90 19 1511 90 99	<b>90</b>	Sudanfarbstoffe <sup>(11)</sup>	50
9	<b>Gambia (GM)</b>	— Erdnüsse, in der Schale	1202 41 00			
		— Erdnüsse, geschält	1202 42 00			
		— Erdnussbutter	2008 11 10			
		— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98;			
			ex 2008 19 12; ex 2008 19 19; ex 2008 19 92; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>50</b> <b>40</b> <b>40</b> <b>50</b>	Aflatoxine	50
		— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00			
		— Mehl und Grieß von Erdnüssen	ex 1208 90 00	<b>20</b>		
		— Erdnusspaste (Lebensmittel und Futtermittel)	ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>		
10	<b>Indonesien (ID)</b>	Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0908 11 00; 0908 12 00		Aflatoxine	30

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
11	Indien (IN)	Curryblätter ( <i>Bergera/Murraya koenigii</i> ) (Lebensmittel — frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet)	ex 1211 90 86	<b>10</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> <sup>(13)</sup>	50
		Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (Gemüsepaprika oder andere Sorten)	0904 21 10 ex 0904 22 00	<b>11; 19</b>	Aflatoxine	10
		(Lebensmittel — getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)	ex 0904 21 90 ex 2005 99 10 ex 2005 99 80	<b>20</b> <b>10; 90</b> <b>94</b>		
		— Erdnüsse, in der Schale	1202 41 00			
		— Erdnüsse, geschält	1202 42 00			
		— Erdnussbutter	2008 11 10		Aflatoxine	50
		— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98; ex 2008 19 12; ex 2008 19 19; ex 2008 19 92; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>50</b> <b>40</b> <b>40</b> <b>50</b>		
		— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00			
		— Mehl und Grieß von Erdnüssen	ex 1208 90 00	<b>20</b>		
		— Erdnusspaste	ex 2007 10 10	<b>80</b>		
		(Lebensmittel und Futtermittel)	ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>50</b> <b>07; 08</b>		

## ▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	Pestizidrückstände (4) (5)	20
		Sesamsamen <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	1207 40 90 ex 2008 19 19 ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b>	Salmonellen (6) Pestizidrückstände (10)	20 50
		— Johannisbrot (Carob) — Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert — Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	1212 92 00 1212 99 41 1302 32 10		Pestizidrückstände (10)	20
		Guarkernmehl <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	ex 1302 32 90		Pestizidrückstände (10) Pentachlorphenol und Dioxine (3)	20 5
		Mischungen von Lebensmittelzusatzstoffen, Johannisbrotkernmehl oder Guarkernmehl enthaltend <b>(Lebensmittel)</b>	ex 2106 90 92 ex 2106 90 98 ex 3824 99 93 ex 3824 99 96		Pestizidrückstände (10)	20
		Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert <b>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</b>	0904		Pestizidrückstände (10)	20
		Vanille <b>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</b>	0905		Pestizidrückstände (10)	20
		Zimt und Zimtblüten <b>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</b>	0906		Pestizidrückstände (10)	20

## ▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0907		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
		Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0908		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
		Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0909		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
		Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0910		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
		Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf <i>(Lebensmittel)</i>	2103		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
		Calciumcarbonat <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	ex 2106 90 92/98 ex 2530 90 00 ex 2836 50 00		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	30
		Nahrungsergänzungsmittel, die pflanzliche Stoffe enthalten <sup>(14)</sup> <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1302 ex 2106		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
12	Iran (IR)	— Pistazien, in der Schale — Pistazien ohne Schale — Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten, Pistazien enthaltend — Pistazienpaste	0802 51 00 0802 52 00 ex 0813 50 39; ex 0813 50 91;  ex 0813 50 99 ex 2007 10 10;	  <b>60</b> <b>60</b>  <b>60</b> <b>60</b>	  Aflatoxine	  50



▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)	
14	Libanon (LB)	Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <i>(Lebensmittel — mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)</i>	ex 2001 90 97	<b>11; 19</b>	Rhodamin B <sup>(15)</sup>	50	
		Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <i>(Lebensmittel — in Salzlake oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)</i>	ex 2005 99 80	<b>93</b>	Rhodamin B <sup>(15)</sup>	50	
15	Sri Lanka (LK)	Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (Gemüsepaprika oder andere Sorten) <i>(Lebensmittel — getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)</i>	0904 21 10	<b>20</b>	Aflatoxine	50	
			ex 0904 21 90				
			ex 0904 22 00	<b>11; 19</b>			
			ex 2005 99 10	<b>10; 90</b>			
		ex 2005 99 80	<b>94</b>				
16	Malaysia (MY)	Mischungen von Lebensmittelzusatzstoffen, Johanniskernmehl enthaltend <i>(Lebensmittel)</i>	ex 2106 90 92		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20	
			ex 2106 90 98				
			ex 3824 99 93				
			ex 3824 99 96				
17	Nigeria (NG)	Sesamsamen <i>(Lebensmittel)</i>	1207 40 90		<i>Salmonellen</i> <sup>(6)</sup>	50	
			ex 2008 19 19				<b>40</b>
			ex 2008 19 99				<b>40</b>
18	Pakistan (PK)	Paprika der Gattung <i>Capsicum</i> (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99;	<b>20</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup>	20	
			ex 0710 80 59	<b>20</b>			

▼ M7

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)	
19	Sudan (SD)	— Erdnüsse, in der Schale	1202 41 00			Aflatoxine	50
		— Erdnüsse, geschält	1202 42 00				
		— Erdnussbutter	2008 11 10				
		— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98;				
			ex 2008 19 12;	<b>40</b>			
			ex 2008 19 19;	<b>50</b>			
			ex 2008 19 92;	<b>40</b>			
			ex 2008 19 95;	<b>40</b>			
			ex 2008 19 99	<b>50</b>			
			— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	2305 00 00			
	— Mehl und Grieß von Erdnüssen	ex 1208 90 00	<b>20</b>				
	— Erdnusspaste (Lebensmittel und Futtermittel)	ex 2007 10 10 ex 2007 10 99 ex 2007 99 39	<b>80</b> <b>50</b> <b>07; 08</b>				
	Sesamsamen <i>(Lebensmittel)</i>	1207 40 90 ex 2008 19 19 ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b>	Salmonellen (6)	50		
20	Türkei (TR)	— Feigen, getrocknet	0804 20 90			Aflatoxine	30
		— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Feigen enthaltend	ex 0813 50 99	<b>50</b>			
		— Feigenpaste, getrocknet	ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50;	<b>50</b> <b>20</b> <b>01; 02</b> <b>31</b>			





▼ **M7**

Zeile	Ursprungsland	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		— Johannisbrot (Carob) — Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert — Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	1212 92 00  1212 99 41  1302 32 10		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
		Mischungen von Lebensmittelzusatzstoffen, Johannisbrotkernmehl enthaltend <i>(Lebensmittel)</i>	ex 2106 90 92 ex 3824 99 93 ex 2106 90 98 ex 3824 99 96		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
21	<b>Uganda (UG)</b>	Sesamsamen <i>(Lebensmittel)</i>	1207 40 90 ex 2008 19 19 ex 2008 19 99	<b>40</b>  <b>40</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	20
22	<b>Vereinigte Staaten (US)</b>	Vanilleextrakt <i>(Lebensmittel)</i>	1302 19 05		Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20
23	<b>Vietnam (VN)</b>	Okra <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	<b>20</b>  <b>30</b>	Pestizidrückstände <sup>(4) (8)</sup>	50
		Pitahaya (Drachensfrucht) <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	ex 0810 90 20	<b>10</b>	Pestizidrückstände <sup>(4) (8)</sup>	20
		Instant-Nudeln, die Gewürze/Würzmittel oder Soßen enthalten <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1902 30 10	<b>30</b>	Pestizidrückstände <sup>(10)</sup>	20

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b.

<sup>(3)</sup> Der Analysebericht gemäß Artikel 10 Absatz 3 wird von einem nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von Pentachlorphenol (PCP) in Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassenen Labor ausgestellt.

Der Analysebericht enthält:

a) die Ergebnisse der Probenahmen und der Analysen bezüglich des Vorhandenseins von PCP, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder des Landes, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist, durchgeführt wurden,

b) die Messunsicherheit des Analyseergebnisses,

c) die Nachweisgrenze der Analysemethode und

d) die Bestimmungsgrenze der Analysemethode.

Die Extraktion vor der Analyse erfolgt mittels eines angesäuerten Lösungsmittels. Die Analyse wird nach der modifizierten QuE-ChERS-Methode durchgeführt, die auf den Websites der EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände dargelegt ist, oder nach einem anderen, gleichermaßen zuverlässigen Verfahren.

▼ **M7**

- (4) Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) angenommenen Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).
- (5) Rückstände von Carbofuran.
- (6) Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a.
- (7) Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Metrafenon.
- (8) Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.
- (9) Lebensmittel, die Betelblätter (*Piper betle*) enthalten oder aus ihnen bestehen, darunter auch — aber nicht nur — die unter dem KN-Code 1404 90 00 angemeldeten Waren.
- (10) Rückstände von Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid). Bei Lebensmittelzusatzstoffen beträgt die geltende Rückstandshöchstmenge 0,1 mg/kg (Bestimmungsgrenze). Verbot der Verwendung von Ethylenoxid gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).
- (11) Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Sudanfarbstoffe“ folgende chemische Stoffe: i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9), iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6). Die Rückstandsmenge von Sudanfarbstoffen muss bei Verwendung einer Analyseverfahren mit einer Bestimmungsgrenze unter 0,5 mg/kg liegen.
- (12) Rückstände von Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Diafenthionon, Dicofol (Summe aus p-, p'- und o,p'-Isomeren) und Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram).
- (13) Rückstände von Acephat.
- (14) Sowohl fertige Erzeugnisse als auch Rohstoffe, die pflanzliche Stoffe enthalten und für die Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln vorgesehen sind, die unter den in der Spalte „KN-Code“ angegebenen KN-Codes angemeldet werden.
- (15) Für die Zwecke dieses Anhangs muss die Rückstandsmenge von Rhodamin B bei Verwendung einer Analyseverfahren mit einer Bestimmungsgrenze unter 0,1 mg/kg liegen.

## 2. Lebensmittel gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

Zeile	Aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, bei denen der Anteil eines der wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination in der Tabelle unter Nummer 1 aufgeführten Erzeugnisse mehr als 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder der Summe der aufgeführten Erzeugnisse beträgt	
	KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>
1	<b>ex 1704 90</b>	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade), ausgenommen Kaugummi, auch mit Zucker überzogen
2	<b>ex 1806</b>	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
3	<b>ex 1905</b>	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

(1) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

(2) Die Bezeichnung der Waren entspricht der Spalte „Warenbezeichnung“ der KN in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

▼ M4

## ANHANG IIa

## Lebens- und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, die einer Aussetzung des Eingangs in die Union gemäß Artikel 11a unterliegen

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr
1	— Lebensmittel, die aus getrockneten Bohnen bestehen <i>(Lebensmittel)</i>	— 0713 35 00 — 0713 39 00 — 0713 90 00		<b>Nigeria (NG)</b>	Pestizidrückstände



## ANHANG III

(1) **Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Artikel 3 Buchstabe e**1. **Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden zur Kontrolle von Lebensmitteln auf Salmonellen**

- a) Wenn Anhang I oder II dieser Verordnung die Anwendung der Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a dieser Verordnung vorsieht, gilt Folgendes:

Referenzanalyse-methode <sup>(1)</sup>	Gewicht der Sendung	Anzahl der Probeneinheiten (n)	Probenahmeverfahren	Analyseergebnis, erforderlich für jede Probeneinheit derselben Sendung
EN ISO 6579-1	Unter 20 Tonnen	5	Genommen werden n Probeneinheiten von jeweils mindestens 100 g. Wenn im GGED Chargen angegeben sind, werden die Probeneinheiten aus verschiedenen, zufällig ausgewählten Chargen der Sendung genommen. Wenn keine Chargen identifiziert werden können, werden die Probeneinheiten nach dem Zufallsprinzip genommen. Ein Poolen von Probeneinheiten ist nicht zulässig. Jede Probeneinheit muss gesondert getestet werden.	Kein Nachweis von Salmonellen in 25 g
	Über oder gleich 20 Tonnen	10		

<sup>(1)</sup> Anzuwenden ist die neueste Fassung der Referenzanalysemethode oder eine Methode, die gemäß dem Protokoll in EN ISO 16140-2 validiert wurde.

- b) Wenn Anhang I oder II dieser Verordnung die Anwendung der Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung vorsieht, gilt Folgendes:

Referenzanalyse-methode <sup>(1)</sup>	Gewicht der Sendung	Anzahl der Probeneinheiten (n)	Probenahmeverfahren	Analyseergebnis, erforderlich für jede Probeneinheit derselben Sendung
EN ISO 6579-1	Beliebiges Gewicht	5	Genommen werden n Probeneinheiten von jeweils mindestens 100 g. Wenn im GGED Chargen angegeben sind, werden die Probeneinheiten aus verschiedenen, zufällig ausgewählten Chargen der Sendung genommen. Wenn keine Chargen identifiziert werden können, werden die Probeneinheiten nach dem Zufallsprinzip genommen. Ein Poolen von Probeneinheiten ist nicht zulässig. Jede Probeneinheit muss gesondert getestet werden.	Kein Nachweis von Salmonellen in 25 g

<sup>(1)</sup> Anzuwenden ist die neueste Fassung der Referenzanalysemethode oder eine Methode, die gemäß dem Protokoll in EN ISO 16140-2 validiert wurde.

▼ M4

## ANHANG IV

**MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG GEMÄß ARTIKEL 11 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER KOMMISSION FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- ODER FUTTERMITTEL IN DIE UNION**

LAND		Bescheinigung für den Eingang in die EU		
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1 Versender/Ausführer</b>	<b>I.2 Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>I.2a IMSOC-Bezugsnummer</b>	
	Name	<b>I.3 Zuständige oberste Behörde</b>	<b>QR-CODE</b>	
	Anschrift			
	Land                      ISO-Ländercode			
		<b>I.4 Zuständige örtliche Behörde</b>		
	<b>I.5 Empfänger/Einführer</b>	<b>I.6 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b>		
	Name	Name		
	Anschrift	Anschrift		
	Land                      ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
	<b>I.7 Ursprungsland</b>	ISO-Ländercode	<b>I.9 Bestimmungsland</b>	ISO-Ländercode
<b>I.8</b>	<b>I.10</b>			
<b>I.11 Versandort</b>	<b>I.12 Bestimmungsort</b>			
Name                      Registrierungs-/Zulassungsnr.	Name                      Registrierungs-/Zulassungsnr.			
Anschrift	Anschrift			
Land                      ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode		
<b>I.13</b>	<b>I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>			
<b>I.15 Transportmittel</b>	<b>I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle</b>			
<input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff	<b>I.17 Begleitdokumente</b>			
<input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug				
Kennzeichen				Art                      Code
	Land	Bezugsnummer des Handelspapiers		
<b>I.18 Beförderungsbedingungen</b>	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren	
<b>I.19 Transportbehälter-/Container-/Plombennummer</b>	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer		
<b>I.20 Zertifiziert als/für</b>	<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/> Futtermittel			
<b>I.21</b>	<b>I.22 <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt</b>			<b>I.23</b>
<b>I.24 Gesamtzahl der Packstücke</b>	<b>I.25 Gesamtmenge</b>	<b>I.26 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>		
<b>I.27 Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code	Art		Art der Verpackung	Nettogewicht
			Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher				

▼ M4

LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
Teil II: Bescheinigung	<b>II. Gesundheitsinformationen</b>	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung
		II.b IMSOC-Bezugsnummer
	<p><b>II.1.</b> Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1),</li> <li>– der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1),</li> <li>– der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).</li> <li>– und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) vertraut zu sein und bescheinigt, dass</li> </ul> <p>(<sup>1</sup>) entweder</p> <p>[II.1.1. die Lebensmittel der oben beschriebenen Sendung mit dem Identifikationscode ... (Identifikationscode der Sendung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission angeben) gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 852/2004 produziert wurden und dass sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Primärproduktion dieser Lebensmittel und die damit zusammenhängenden, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Vorgänge entsprechen den allgemeinen Hygienevorschriften in Anhang I Teil A der genannten Verordnung;</li> <li>– (<sup>1</sup>) (<sup>2</sup>) und im Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen gilt Folgendes:</li> <li>– Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert, und</li> <li>– sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.]</li> </ul> <p>(<sup>1</sup>) oder</p> <p>[II.1.2. die Futtermittel der oben beschriebenen Sendung mit dem Identifikationscode ... (Identifikationscode der Sendung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 angeben) gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 183/2005 produziert wurden und dass sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Primärproduktion dieser Lebensmittel und die damit zusammenhängenden, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 aufgeführten Vorgänge entsprechen den Vorschriften von Anhang I der genannten Verordnung;</li> </ul>	

## ▼ M4

Teil II: Bescheinigung	LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
	<p>– <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> und im Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen gilt Folgendes:</p> <p>– Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert, und</p> <p>– sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 durchführt/durchführen.]</p>		
	<p><b>II.2</b> Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89) vertraut zu sein, und bescheinigt, dass</p>		
	<p>[II.2.1. <input type="checkbox"/> <b>Bescheinigung für Lebens- und für Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie für aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der</p> <p><input type="checkbox"/> Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission, um bei Lebensmitteln den Grad der Aflatoxin-B1- und derGesamtaflatoxin-Kontamination zu ermitteln,</p> <p><input type="checkbox"/> Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission, um bei Futtermitteln den Grad der Aflatoxin-B1-Kontamination zu ermitteln,</p> <p>am ..... (Datum), die am ..... (Datum) Laboranalysen in ..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Aflatoxin-Höchstgehalte.]</p> <p><sup>(3)</sup> und/oder</p>		
	<p>[II.2.2. <input type="checkbox"/> <b>Bescheinigung für Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie für aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am ..... (Datum), die am .....(Datum) Laboranalysen in ..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Pestizid-Höchstgehalte.]</p> <p><sup>(3)</sup> und/oder</p>		

▼ M4

Teil II: Bescheinigung	<b>LAND</b>	<b>Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union</b>	
	<b>II. Gesundheitsinformationen</b>	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
<p>[II.2.3. <input type="checkbox"/> <b>Bescheinigung für Guarkernmehl, einschließlich von aus zwei oder mehr Zutaten bestehenden Lebensmitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am ..... (Datum), die am .....(Datum) Laboranalysen in ..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen, dass die Waren nicht mehr als 0,01 mg/kg Pentachlorphenol enthalten.]</p> <p>(<sup>2)</sup>) und/oder</p> <p>[II.2.4. <b>Bescheinigung für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sowie für aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die wegen des Risikos einer mikrobiellen Kontamination in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793</p> <p style="padding-left: 40px;">am ..... (Datum), die am ..... (Datum) Laboranalysen</p> <p style="padding-left: 40px;">in ..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen das Nichtvorhandensein von Salmonellen in 25 g.]</p> <p>▶ (<sup>1)</sup>) (<sup>2)</sup>) und/oder</p> <p>[II.2.5. <input type="checkbox"/> <b>Bescheinigung für ..... (Ware angeben), einschließlich zusammengesetzter Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch ..... (andere Gefahr als die in den Feldern II.2.1 bis II.2.4 genannten Gefahren angeben) in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG am ..... (Datum), die am ..... (Datum) Laboranalysen in ..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Unionsvorschriften.]</p> <p><b>II.3</b> Diese Bescheinigung wurde ausgestellt, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der ausstellenden zuständigen Behörde verlassen hat.</p> <p><b>II.4</b> Diese Bescheinigung ist vier Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültig, in keinem Fall aber länger als sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ergebnisse der letzten Laboranalysen.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p><b>Siehe die Erläuterungen zum Ausfüllen in diesem Anhang.</b></p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes löschen oder durchstreichen (z. B. falls Lebens- oder Futtermittel).</p> <p>(2) Gilt nur für den Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes löschen oder durchstreichen, wenn dieser Punkt nicht für die Bescheinigung gewählt wird.</p> <p>(4) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Dies gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p>			
<p>Bescheinigungsbefugte/r:</p> <p style="padding-left: 40px;">Name (in Großbuchstaben):</p> <p style="padding-left: 40px;">Amtsbezeichnung:</p> <p style="padding-left: 40px;">Datum:</p> <p style="padding-left: 40px;">Stempel</p> <p style="text-align: right;">Qualifikation und</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift:</p>			

▼ **M4**

**ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DER  
AMTLICHEN BESCHEINIGUNG GEMÄß ARTIKEL 11 DER  
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER  
KOMMISSION FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- ODER  
FUTTERMITTEL IN DIE UNION**

**Allgemeines**

Bei zutreffenden Angaben ist das betreffende Kästchen anzukreuzen (X).

In den Feldern I.18. und I.20. darf jeweils nur eine Option ausgewählt werden.

Wählen Sie aus den Feldern II.2.1, II.2.2, II.2.3 und II.2.4 dasjenige Feld aus, das der Erzeugniskategorie und der Gefahr/den Gefahren entspricht, für die die Bescheinigung erteilt wird.

Falls nicht anders angegeben, müssen die Felder ausgefüllt werden.

Sollte sich nach der Ausstellung der Bescheinigung an den Angaben zum Empfänger, zur Eingangsgrenzkontrollstelle (GKS) oder zur Beförderung (Transportmittel oder Datum) etwas ändern, muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer die zuständige Behörde des Eingangsmitgliedstaates darüber informieren. Wegen solcher Änderungen darf keine Ersatzbescheinigung beantragt werden.

Falls die Bescheinigung über das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) übermittelt wird, gilt Folgendes:

- nicht zutreffende Passagen werden gestrichen;
- die Eintragungen oder Felder, die in Teil I im Einzelnen genannt werden, bilden die Datenwörterbücher für die elektronische Fassung der amtlichen Bescheinigung;
- die Abfolge der Felder in Teil I des Musters der amtlichen Bescheinigung sowie die Größe und die Form dieser Felder sind nicht festgelegt;
- dort, wo ein Stempel gefordert wird, entspricht diesem bei einer elektronischen Bescheinigung ein elektronisches Siegel.

Wenn die amtliche Bescheinigung nicht über das IMSOC übermittelt wird, müssen nicht zutreffende Passagen von dem/der Bescheinigungsbefugten durchgestrichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel versehen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt werden.

---

**TEIL I — BESCHREIBUNG DER SENDUNG**

<b>Feld</b>	<b>Beschreibung</b>
	<b>Land</b>
	Geben Sie den Namen des Drittlandes an, das die Bescheinigung ausstellt.
<b>I.1</b>	<b>Absender/Ausführer</b>
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode <sup>(1)</sup> der natürlichen oder juristischen Person an, die die Sendung aufgibt. Diese Person hat ihren Sitz in einem Drittland, mit Ausnahme der Wiedereinfuhr von Sendungen, die ihren Ursprung in der Union haben.
<b>I.2</b>	<b>Bezugsnummer der Bescheinigung</b>
	Geben Sie den von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code an. In Bescheinigungen, die über das IMSOC übermittelt werden, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden. In Feld II.a. zu wiederholen.
<b>I.2a</b>	<b>IMSOC-Bezugsnummer</b>

<sup>(1)</sup> Internationaler Ländercode, bestehend aus zwei Buchstaben, gemäß ISO-Standard 3166 ALPHA-2; [http://www.iso.org/iso/country\\_codes/iso-3166-1\\_decoding\\_table.htm](http://www.iso.org/iso/country_codes/iso-3166-1_decoding_table.htm).

▼ **M4**

	<p>Hierbei handelt es sich um den vom IMSOC zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code. In Feld II.b. zu wiederholen.</p> <p>Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht über das IMSOC übermittelt wird.</p>
<b>I.3</b>	<b>Zuständige oberste Behörde</b>
	Geben Sie den Namen der zentralen Behörde des Drittlandes an, die die Bescheinigung ausstellt.
<b>I.4</b>	<b>Zuständige örtliche Behörde</b>
	Geben Sie, falls zutreffend, den Namen der örtlichen Behörde des Drittlandes an, die die Bescheinigung ausstellt.
<b>I.5</b>	<b>Empfänger/Einführer</b>
	Geben Sie Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person im Mitgliedstaat an, für die die Sendung bestimmt ist.
<b>I.6</b>	<b>Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b>
	<p>Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode der natürlichen oder juristischen Person im Mitgliedstaat an, die für die Gestellung der Sendung an der Grenzkontrollstelle (GKS) verantwortlich ist und als Einführer oder im Namen des Einführers bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Meldungen macht. Hierbei kann es sich um denselben Unternehmer wie in Feld I.5. handeln.</p> <p>Die Eingabe in diesem Feld ist fakultativ.</p>
<b>I.7</b>	<b>Ursprungsland</b>
	<p>Geben Sie Name und ISO-Code des Landes an, aus dem die Waren ursprünglich stammen, in dem sie angebaut, geerntet oder hergestellt wurden, wenn die Lebens- und Futtermittel wegen eines möglichen Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, oder durch Pflanzentoxine oder wegen einer möglichen Überschreitung der zulässigen Höchstgehalte an Pestizidrückständen in den Anhängen aufgeführt sind.</p> <p>Geben Sie Name und ISO-Code des Landes an, in dem die Waren erzeugt, hergestellt oder umhüllt wurden, wenn die Lebens- und Futtermittel wegen des Risikos des Vorhandenseins von Salmonellen oder wegen anderer als den im ersten Absatz genannten Gefahren in den Anhängen aufgeführt sind.</p>
<b>I.8</b>	<b>Ursprungsregion</b>
	Entfällt.
<b>I.9</b>	<b>Bestimmungsland</b>
	Geben Sie Name und ISO-Ländercode des Mitgliedstaats an, für den die Erzeugnisse bestimmt sind.
<b>I.10</b>	<b>Bestimmungsregion</b>
	Entfällt.
<b>I.11</b>	<b>Versandort</b>

▼ **M4**

	<p>Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode des Betriebs/der Betriebe an, aus dem/denen die Erzeugnisse stammen. Wenn es die Unionsvorschriften erfordern, geben Sie die Registrierungs- oder die Zulassungsnummer dieser Betriebe an.</p> <p>Für andere Erzeugnisse: jede Einheit eines Unternehmens des Lebens- oder Futtermittelsektors. Anzugeben ist nur der Betrieb, der die Erzeugnisse versendet.</p> <p>Ist an einem Handelsgeschäft mehr als ein Drittland beteiligt (Dreieckshandel), gilt der letzte Drittlandsbetrieb in der Ausfuhrkette, von dem aus die Sendung in die Union befördert wird, als Versandort.</p>
<b>I.12</b>	<b>Bestimmungsort</b>
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Ländercode des Ortes an, an den die Sendung zur endgültigen Entladung geliefert wird. Geben Sie ggf. auch die Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs an.
<b>I.13</b>	<b>Verladeort</b>
	Entfällt.
<b>I.14</b>	<b>Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>
	Geben Sie das Datum der Abfahrt des Transportmittels (Flugzeug, Schiff, Eisenbahn oder Straßenfahrzeug) an.
<b>I.15</b>	<b>Transportmittel</b>
	<p>Wählen Sie eines oder mehrere der folgenden Transportmittel aus, mit dem die Waren das Versandland verlassen, und geben Sie das jeweilige Kennzeichen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flugzeug (geben Sie die Flugnummer an);</li> <li>— Schiff (geben Sie den Namen und die Nummer des Schiffs an);</li> <li>— Eisenbahn (geben Sie die Zug- und Wagennummer an);</li> <li>— Straßenfahrzeug (geben Sie das amtliche Kennzeichen an, ggf. auch das Kennzeichen des Anhängers).</li> </ul> <p>Im Falle einer Fähre kreuzen Sie „Schiff“ an und geben Sie das amtliche Kennzeichen des Straßenfahrzeugs bzw. der Straßenfahrzeuge (ggf. mit Anhänger kennzeichnen) sowie den Namen und die Nummer der Linienfähre an.</p>
<b>I.16</b>	<b>Eingangsgrenzkontrollstelle</b>
	Geben Sie bei Bescheinigungen, die nicht über das IMSOC übermittelt werden, den Namen der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union an oder wählen Sie den Namen der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union und ihren vom IMSOC zugewiesenen einmaligen alphanumerischen Code aus.
<b>I.17</b>	<b>Begleitdokumente</b>
	<p>Geben Sie die Art des erforderlichen Dokuments an: Analysebericht/Ergebnisse der Probenahmen und Analysen gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 und Angabe des einmaligen Codes der erforderlichen Begleitdokumente und des Ausstellungslandes.</p> <p>Andere Dokumente: Wenn einer Sendung andere Dokumente beigelegt werden, etwa Handelsdokumente, sind die Art (z. B. Luftfrachtbrief, Konnossement oder Frachtbrief im Eisenbahn- und Straßenverkehr) und die Bezugsnummer dieser Dokumente anzugeben.</p>

▼ **M4**

<b>I.18</b>	<b>Beförderungsbedingungen</b>
	Geben Sie die Kategorie der während des Transports der Produkte vorgeschriebenen Temperatur an (Umgebungstemperatur, gekühlt, gefroren).
<b>I.19</b>	<b>Transportbehälter-/Container-/Plombennummer</b>
	Falls zutreffend, geben Sie die Container- und die Plombennummer an (mehr als eine Nennung möglich). Die Containernummer ist anzugeben, wenn die Waren in geschlossenen Behältern transportiert werden. Nur von amtlichen Plomben sind die Nummern anzugeben. Um eine amtliche Plombe handelt es sich, wenn sie unter Aufsicht der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Behörde am Container, Lkw oder Eisenbahnwagen angebracht wird.
<b>I.20</b>	<b>Zertifiziert als/für</b>
	Wählen Sie den Verwendungszweck der Waren gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften aus: Futtermittel: betrifft nur zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse. Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr: betrifft nur für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse, für die gemäß Unionsvorschriften eine Bescheinigung erforderlich ist.
<b>I.21</b>	<b>Zur Durchfuhr</b>
	Entfällt.
<b>I.22</b>	<b>Für den Binnenmarkt</b>
	Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sendungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden sollen.
<b>I.23</b>	<b>Zur Wiedereinfuhr</b>
	Entfällt.
<b>I.24</b>	<b>Gesamtzahl der Packstücke</b>
	Geben Sie ggf. die Gesamtzahl der in der Sendung befindlichen Packstücke an: Bei Massengutsendungen ist die Angabe optional.
<b>I.25</b>	<b>Gesamtmenge</b>
	Entfällt.
<b>I.26</b>	<b>Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>
	Beim Gesamtnettogewicht handelt es sich um die Masse der Waren selbst ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Es wird vom IMSOC auf der Grundlage der in Feld I.27 eingetragenen Angaben automatisch berechnet. Das Nettogewicht glasierter Lebensmittel ist ohne die Glasur anzugeben. Geben Sie das Gesamtbruttogewicht, d. h. die Gesamtmasse der Waren zusammen mit den unmittelbaren Umschließungen und ihrem gesamten Verpackungsmaterial, jedoch ohne Transportbehälter oder sonstige Transportausrüstung an.
<b>I.27</b>	<b>Beschreibung der Sendung</b>

▼ **M4**

	<p>Anzugeben sind der relevante Code des Harmonisierten Systems (HS) und die Bezeichnung, wie von der Weltzollorganisation festgelegt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup>. Diese Zollbeschreibung ist ggf. durch weitere, für die Einstufung der Erzeugnisse erforderliche Angaben zu ergänzen. Geben Sie zusätzlich alle besonderen Anforderungen an die Art/Verarbeitung der Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften an.</p> <p>Anzugeben sind die Art, die Zulassungsnummer der Betriebe ggf. zusammen mit dem ISO-Ländercode, Anzahl der Packstücke, Art der Verpackung, Chargen-Nummer und Nettogewicht. Kreuzen Sie „Endverbraucher“ an, wenn die Erzeugnisse für den Endverbraucher verpackt sind.</p> <p>Art: Geben Sie die wissenschaftliche Bezeichnung oder die nach Unionsvorschriften festgelegte Bezeichnung an.</p> <p>Art der Verpackung: Verpackung gemäß der Definition in der Empfehlung Nr. 21 <sup>(3)</sup> des UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business).</p>
--	---

**TEIL II — Bescheinigung**

<b>Feld</b>	<b>Beschreibung</b>
	<b>Land</b>
	Geben Sie den Namen des Drittlandes an, das die Bescheinigung ausstellt.
	<b>Musterbescheinigung</b>
	Dieses Feld bezieht sich auf die spezifische Bezeichnung der jeweiligen Musterbescheinigung.
<b>II</b>	<b>Gesundheitsinformationen</b>
	Dieses Feld bezieht sich auf die für die jeweilige Art der Erzeugnisse geltenden Gesundheitsanforderungen der Union gemäß der Definition in den mit bestimmten Drittländern geschlossenen Gleichwertigkeitsabkommen oder gemäß sonstigen Unionsvorschriften, z. B. zur Bescheinigung.
<b>II.2a</b>	<b>Bezugsnummer der Bescheinigung</b>
	Hierbei handelt es sich um den in Feld I.2 angegebenen einmaligen alphanumerischen Code.
<b>II.2b</b>	<b>IMSOC-Bezugsnummer</b>
	Hierbei handelt es sich um den in Feld I.2a angegebenen einmaligen alphanumerischen Code.
	<b>Bescheinigungsbefugte/r</b>
	<p>Dieses Feld ist für die Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmt.</p> <p>Anzugeben sind der Name (in Großbuchstaben) sowie ggf. Qualifikation und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichneten, sowie der Name und Originalstempel der zuständigen Behörde, der der/die Unterzeichnete zugeordnet ist, und das Datum der Unterzeichnung.</p>

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(3)</sup> Aktuelle Fassung: [www.unece.org/uncedfact/codeliststrecs.html](http://www.unece.org/uncedfact/codeliststrecs.html)